

ZH_GERICHTE VB160005 vom 11. Februar 2016

Zh Gerichte, 2016-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_VB160005

FR: ZH_GERICHTE VB160005 du 11 février 2016

IT: ZH_GERICHTE VB160005 del 11 febbraio 2016

Regeste

Aufsichtsbeschwerde gegen den aufsichtsrechtlichen Beschwerdeentscheid des Bezirksgerichts Affoltern vom 11. Februar 2016 (BA150001-A)

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. Juli 2015 liess die B._____ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) gegen das Gemeindeammann- und Betreibungsamt A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) beim Bezirksgericht Affoltern als untere Aufsichtsbehörde (nachfolgend: Vorinstanz) eine Aufsichtsbeschwerde anhängig machen (act. 8/1). Die Vorinstanz schrieb mit Urteil vom 11. Februar 2016 gewisse Rechtsbegehren zufolge Anerkennung als erledigt ab und wies die übrigen Anträge bis auf einen, welchen sie guthiess, ab (act. 8/20 = act. 3).

E. 1.1

Vorliegender Aufsichtsbeschwerde zugrunde lag die Bekanntmachung eines gerichtlichen Verbots im Sinne von Art. 258 ff. ZPO. Das Bezirksgericht Affoltern hatte ein solches für ein Grundstück der Beschwerdegegnerin mit Urteil vom 16. Dezember 2014, berichtigt am 15. Juni 2015, erlassen und in diesem Zusammenhang die Beschwerdeführerin angewiesen, dieses Verbot auf Begehren und Kosten der Beschwerdegegnerin öffentlich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass die Beschwerdegegnerin an geeigneter Stelle Verbotstafeln errichtet (act. 8/3/1). Die Beschwerdeführerin forderte daraufhin die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 24. Juni 2015 zur Leistung eines Kostenvorschusses auf (act. 8/3/2), wogegen die Beschwerdegegnerin bei der Vorinstanz am 7. Juli 2015 Beschwerde erhob (act. 8/1).

E. 1.2

Strittig war primär, ob die Beschwerdegegnerin (im Verfahren vor Vorinstanz Beschwerdeführerin) die Verbotstafeln selbst erstellen und auf ihrem Grundstück montieren dürfe. Die Beschwerdegegnerin warf der Beschwerdeführerin (im Verfahren vor Vorinstanz Beschwerdegegnerin) vor, dass diese ohne Rücksprache mit ihr eine Offerte für die Erstellung und Montage der Schilder eingeholt und dafür den angefochtenen Kostenvorschuss verlangt hatte, wozu ihr jedoch die Kompetenz gefehlt habe. Die Beschwerdeführerin aner-

- 5 - kannte die entsprechenden Begehren der Beschwerdegegnerin, sodass diese als gegenstandslos abgeschrieben wurden (vgl. act. 3, Erw. 5.1, 6.1.1 sowie Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung). Die Vorinstanz führte zudem aus, dass die entsprechenden Begehren ohnehin gutgeheissen worden wären (vgl. act. 3, Erw. 6.1).

E. 1.3

In Ergänzung beantragte die Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerdeführerin für ihre Tätigkeiten nur die Kosten ihrer Aufwendungen zur Publikation des gerichtlichen Verbots sowie zur Organisation der Standortbegehungen mit der Polizei auferlegen dürfe, dass sie eine detaillierte Abrechnung in diesem Sinne zu erstellen habe und dass ferner festzustellen sei, dass eine erneute Publikation der berichtigten Fassung des gerichtlichen Verbotes nicht notwendig sei. Diese Begehren wurden abgewiesen und die Beschwerdeführerin ermächtigt, nach Erstellung der Verbotstafeln eine Endkontrolle auf dem fraglichen Grundstück der Beschwerdegegnerin vorzunehmen und die anfallenden Kosten der Beschwerdegegnerin in Rechnung zu stellen (vgl. act. 3, Erw. 6.2 und 6.3 sowie Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

E. 1.4

Gutgeheissen wurde hingegen das letzte, eventualiter gestellte Rechtsbegehren der heutigen Beschwerdegegnerin, wonach eine erneute Publikation der berichtigten Fassung des gerichtlichen Verbotes auf Kosten der Gerichtskasse zu veranlassen sei. Die Beschwerdeführerin wurde zur entsprechenden Publikation verpflichtet, wobei explizit festgehalten wurde, dass sich diese auf das kantonale Amtsblatt zu beschränken habe und dass die entstehenden Kosten auf die Gerichtskasse genommen werden (act. 3, Erw. 6.3 und Dispositiv-Ziffer 3).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Februar 2016 Beschwerde bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (act. 1). Mit Eingabe vom 25. Februar 2016 reichte sie eine Ergänzung zu ihrer Beschwerde nach (act. 4).

E. 2.1

Zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert ist, wer durch den fraglichen Entscheid beschwert ist. Dies trifft grundsätzlich auf Parteien zu, die dadurch unmittelbar betroffen sind und ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung oder Abänderung haben (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 321 N 7 und N 10 f.). Dies ist nur der Fall, wenn das Entscheiddispositiv im Widerspruch zu den

- 6 - gestellten Anträgen steht, nicht hingegen, wenn sie lediglich mit den Erwägungen nicht einverstanden ist (BGE 106 II 117 E. 1; Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Vor Art. 308–334 N 95 f.; BSK ZPO-Spühler, Vor Art. 308–334 N 12).

E. 2.2

Eine Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts, vgl. Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (BK ZPO-Sterchi, Art. 321 N 17; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 321 N 15). Dabei reicht es nicht, auf die bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Argumente zu verweisen oder lediglich generelle Kritik zu üben (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; vgl. auch Freiburghaus/Afheldt, a.a.O.,

Art. 321 N 15). Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rü- gen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), weshalb nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzuset- zen, sondern die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 2.3

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Hinsichtlich des Ermessens prüft die Beschwerdeinstanz le- diglich, ob ein Fall von Ermessensmissbrauch oder -überschreitung vorliegt, nicht hingegen, ob das Ermessen von der Vorinstanz angemessen ausgeübt wurde (BK ZPO-Sterchi, Art. 320 N 3; BSK ZPO-Spühler, Art. 320 N 1 i.V.m. Art. 310 N 3).

E. 2.4

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven. Daran ändert auch eine Geltung des Untersuchungsgrundsatzes – wie etwa vorliegend im Verfahren betreffend Aufsichtsbeschwerde (vgl. § 83 Abs. 3 Satz 1 GOG) – nichts (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 326 N 4).

- 7 -

E. 3

Mit Verfügung vom 9. März 2016 wurde der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz Frist zur Stellungnahme angesetzt und die Vorinstanz aufgefor- dert, die Akten des Verfahrens BA150001-A einzureichen (act. 6). Die Vor- instanz verzichtete auf eine Vernehmlassung und reichte die Verfahrens- akten ein (act. 7A und act. 8/1-25).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin bestreitet generell die Legitimation der Beschwer- deführerin zur Erhebung vorliegender Beschwerde. Sie stützt sich dabei auf eine ihrerseits auf alte Entscheide des Obergerichts des Kantons Zürich ge- stützte Literaturstelle sowie den Entscheid VB140018-O der Verwaltungs- kommission vom 24. Oktober 2014 (act. 14 Rz 3 ff.).

E. 3.2

Im fraglichen Entscheid der Verwaltungskommission wurden Ausführungen zu den beiden sehr alten, in der Literatur zitierten Entscheiden gemacht. Die Frage der Legitimation wurde schliesslich jedoch offen gelassen, weil sich die Beschwerde ohnehin als unbegründet erwies (OGer ZH VB140018-O vom 24. Oktober 2014 E. III.3). Aus demselben Grund braucht vorliegend – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – die Frage nicht entschieden zu wer- den. Es ist jedoch immerhin anzumerken, dass der in den beiden über hun- dertjährigen Entscheiden des Gesamtobergerichts geäusserten Auffassung nicht gefolgt werden kann. Zumindest wenn es sich wie vorliegend um eine sachliche Aufsichtsbeschwerde handelt, die sich anders als eine administra- tive Beschwerde nicht gegen die Person des Amtsträgers selbst, sondern gegen einen von ihm bzw. der entsprechenden Behörde erlassenen Ent- scheid richtet, scheint es nicht gerechtfertigt, dieser Behörde die Möglichkeit zu verwehren, sie belastende Entscheide der Aufsichtsbehörde anzufechten. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde wird sie nämlich

nicht als Vorinstanz, sondern als Partei behandelt, die zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden kann und der Kosten und Parteientschädigungen auferlegt werden können (vgl. zu letzterem nachstehende Erw. III.6.3). Entsprechend ist ihr auch die Legitimation zur Erhebung eines Rechtsmittels zuzugestehen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin stellte in der Folge am 17. März 2016 einen Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 12). Mit Verfügung vom 21. März 2016 wurde das Gesuch abgewiesen (act. 13).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin ficht neben der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. hierzu nachstehende Erw. III.6.1) in der Hauptsache einen Teil des vorinstanzlichen Urteils vom 11. Februar 2016 an. Konkret stellt sie diesbezüglich folgenden Antrag (act. 1 S. 2):

"1. "Feststellung, dass das Gemeindeammannamt A._____ seine Aufgaben korrekt und gesetzeskonform vorgenommen hat, insbesondere auch die Publikation des Verbotes im lokalen Amtsblatt zur Information der lokalen Bevölkerung.

- 8 -

(...)"

E. 4.2

Als Partei des vorinstanzlichen Verfahrens und somit grundsätzlich als unmittelbar Betroffene ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Entscheid lediglich hinsichtlich der Gutheissung des Eventualrechtsbegehrens der Beschwerdegegnerin beschwert, wonach die Beschwerdeführerin zur Publikation der berichtigten Fassung des gerichtlichen Verbotes ausschliesslich im kantonalen Amtsblatt unter Kostenfolgen zulasten der Gerichtskasse verpflichtet wurde (act. 3, Dispositiv-Ziffer 3). Durch die Abweisung der Anträge der Beschwerdegegnerin ist sie hingegen – ungeachtet deren Begründung – nicht beschwert und somit mangels Rechtsschutzinteresse auch nicht rechtsmittellegitimiert. Die Anerkennung gewisser Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin führte sodann zu einem materiell rechtskräftigen Entscheid, sodass diesbezüglich das Verfahren abzuschreiben war (vgl. Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO). Die Anerkennung kann damit nicht mehr mit Beschwerde angefochten werden (vgl. Leumann Liebster, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 241 N 27).

E. 4.3

Soweit das Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin dahingehend lautet, dass festzustellen sei, dass sie ihre Aufgaben korrekt und gesetzeskonform vorgenommen habe, liegt grundsätzlich ein im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO unzulässiger neuer Antrag vor. Aus der Begründung geht hervor, dass dieser Teil des Begehrens primär auf die beiden vor Vorinstanz anerkannten Rechtsbegehren der Beschwerdegegnerin beziehungsweise die Erwägungen der Vorinstanz hierzu bezogen ist (vgl. act. 1 S. 2 sowie act. 3, Erw. 6.1). Zuzugestehen der Anerkennung der gegnerischen Rechtsbegehren liegt aber kein gültiges Anfechtungsobjekt vor. Auch ist die Beschwerdeführerin durch die Begründung der Vorinstanz nicht beschwert.

E. 5

Die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 4. April 2015 [recte: 2016] ging tags darauf bei der Verwaltungskommission ein (act. 14). Sie wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 27. April 2016 verbunden mit einer Fristansetzung zu einer allfälligen Stellungnahme weitergeleitet (act. 15). In- nert erstreckter Frist (act. 17 und act. 18) nahm die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Mai 2016 Stellung (act. 19). Diese Stellungnahme wurde

- 3 - der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 23. Mai 2016 unter Fristanset- zung zu einer Stellungnahme weitergeleitet (act. 21). Mit Eingabe vom 2. Juni 2016 nahm die Beschwerdegegnerin daraufhin fristgerecht Stellung (act. 22), worauf diese Eingabe der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom

E. 9

Juni 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (act. 23). Eine weitere Stellungnahme ging nicht ein. 6. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Ausführungen der Partei- en ist insoweit einzugehen, als dass sie sich als relevant erweisen. II. 1. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Ver- ordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch Hauser/Schweri/Lieber, GOG- Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2012, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwal- tungskommission ist daher zur Behandlung der Beschwerde gegen den Ent- scheid der Vorinstanz vom 11. Februar 2016 zuständig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.